

Entwurf

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011 wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden, dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Kirchwalsede, Westerwalsede, Ahausen und Kirchlinteln.

§ 2

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die zuständige Wasserbehörde kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldben Maßnahmen vorzunehmen.

§ 3

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerrufen und befristet befreien, wenn der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4

§ 7 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.

§ 5

Es wird folgender § 8a neu eingefügt:

Die örtliche Zuständigkeit der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden für den Vollzug dieser Verordnung auf dem jeweiligen Kreisgebiet bleibt unberührt.

§ 6

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat